

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 846.)

Weser-Schiffahrts-Akte.

Vom 10ten September und ratifizirt am 22sten November 1823.

In der Absicht, die in der Wiener Kongress-Akte vom 9ten Juni 1815. §§. 108 — 116. einschließlich ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze über die Schiffahrt der Flüsse, welche verschiedene Staaten in ihrem schiffbaren Laufe trennen oder durchströmen, auch bei der Weser, mit Berücksichtigung der dasselbst vor kommenden besonderen Verhältnisse, zur Ausführung zu bringen, haben die Staaten, deren Gebiet dieser Strom in seinem schiffbaren Laufe berührt oder durchschneidet, eine gemeinschaftliche Kommission zu Minden sich vereinigen lassen, um alle für diesen Zweck erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständniß zu erwägen und festzustellen, und zwar haben:

Se. Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren Regierungsrath

Dr. Carl Wilhelm Koppé;

Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchst Ihren Hofrath und Ober-Zoll-Inspektor Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, Höchst Ihren Geheimen Regierungsrath Dr. Wilhelm Ludwig Schrader;

Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, als vormundschaftlicher Regent des Herzogthums Braunschweig, den Königlichen Hannoverschen Hofrath und Ober-Zoll-Inspektor Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Durchlaucht der Herzog von Oldenburg, Höchst Ihren Regierungsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden;

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, den Königlich-Hannoverschen Hofrath und Ober-Zoll-Inspektor Johann Friedrich Wilhelm Heiliger, und Der hohe Senat der freien Hansee-Stadt Bremen, den Senator Dr. Friedrich Wilhelm Heincke,

E

zu

Jahrgang 1824.

(Ausgegeben zu Berlin vor. 20ten Februar 1824.)

zu bevollmächtigten Kommissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

I. Allgemeine Bestimmungen.

S. 1. Die Schiffahrt auf dem Weserstrom soll, von seinem Ursprunge durch Zusammenfluss der Werra und Fulda bis ins offene Meer, und umgekehrt aus dem offenen Meere, (sowohl stromauf- als niederwärts,) in Bezug auf den Handel, völlig frei seyn; jedoch bleibt die Schiffahrt von einem Uferstaate zum andern (cabotage) auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schiffahrt in gegenwärtiger Konvention enthalten sind.

S. 2. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Weser zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Körperschaften und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen vergleichene Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden erscheinen werden.

Auf Fähren und andere Instanzen zur Übersfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden, bezieht sich jedoch die allgemeine Schiffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die verbindige der Schiffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Maßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

S. 3. Alle bisher an der Weser bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlags-Rechte, namentlich die zu Bremen, Minden und Münden, sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zu wider, gegen seinen Willen aus- oder unzuladen.

S. 4. Die Ausübung der Weserschiffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Weserschiffahrt gestattet. Der Erlaubnißchein (Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, gibt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Münden bis in die offene See und aus der offenen See bis Münden, die Schiffahrt auszuüben, so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Weser ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schliesst aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

S. 5. Jedes zur Handelsfahrt auf der Weser dienende, dem Untertanen eines der kontrollirenden Staaten angehörige oder von ihm geführtes Schiff soll mit der Angabe des Orts, wohin es gehört, einer für diesen Ort laufenden Nummer und der Lastenzahl, welche es höchstens tragen kann, auswärts deutlich versehen seyn.

S. 6. Die ordentlichen Schiffszüge auf der Weser sollen vorläufig auch künftig wie bisher, aus nicht mehr als drei Fahrzeugen bestehen, und diese die bisher üblich gewesene Ladungsfähigkeit nicht überschreiten dürfen.

S. 7. Schießpulver in Quantitäten über 5 Pfund soll nur in besonderen, mit einer schwarzen, drei Ellen langen und eine Elle breiten Flage versehenen Fahrzeuge geführt, und selbst in geringeren Quantitäten niemals zwischen anderen Waaren verpackt werden.

Jeder Schiffer, welcher Schießpulver geladen hat, muß, bevor er irgendwo anlandet, der Orts-Polizei-Behörde hieron Anzeige machen, und die von derselben etwa anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln zur Verfolgung gewärtigen. Versäumt er diese Anzeige, so unterliegt er da, wo nicht durch Landesgesetze bereits Strafen deshalb festgesetzt sind, außer der Verpflichtung zum eventuellen Schadensersatz, einer Geldstrafe von 2 — 100 Thaler.

S. 8. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Vereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Kommittenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

S. 9. Durch die §§. 4 — 8. einschließlich, hat der direkt aus der See kommenden oder direkt dahin gehenden Schiffahrt keine neue Beschränkung auferlegt werden sollen.

S. 10. Es bleibt dem Handelsstande zweier oder mehrerer Weserplätze überlassen, mit einer beliebigen Anzahl qualifizirter Schiffer über Frachtpreise, Lieferungszeiten und andere Bedingungen ihres gegenseitigen Verkehrs, Kontrakte auf bestimmte Zeiten, doch jedesmal höchstens auf fünf Jahre abzuschließen, und solchergestalt Reihefahrten unter sich zu erreichen, welche dem Kaufmann billige Fracht; und dem Schiffer schnelle Befrachtung sichern.

S. 11. Bei solchen Reihefahrten wird jedoch zu ihrer Gültigkeit folgendes vorausgesetzt:

- 1) Niemand, weder Kaufmann noch Schiffer, kann genehmigt werden, sich denselben anzuschließen.
 - 2) Der Inhalt ihrer Reglements darf nirgends mit gegenwärtiger Akte im Widerspruch stehen.
 - 3) Die Reglements müssen den Regierungen der Orte, zwischen welchen die Reihefahrt statt finden soll, zu ihrer Genehmigung vorgelegt und demnächst öffentlich im Drucke bekannt gemacht werden.
- Die Genehmigung wird nur dann versagt werden, wenn die Bedingungen der Reihefahrt mit gegenwärtiger Konvention oder den Landesherrlichen Gesetzen im Widerspruch stehen.
- 4) Die kontrahirenden Staaten können verlangen, daß ihre Schiffer in einer, dem Verhältniß der verschiedenen Territorial-Uferlängen entsprechenden Anzahl bei den Reihefahrten zugelassen werden. Doch soll hinsichtlich der gegenwärtig angenommenen Reiseschiffer, diese Bestimmung erst nach Aussterben oder sonstigem Abgange derselben in Kraft treten, dann aber für Lippe das Doppelte seines prinzipiägen Theilnahmeverhältnisses, für Bremen aber Ein Schiffer auf jede der jetzt bestehenden drei Reihefahrten zugestanden seyn.
 - 5) Bei den Reihefahrten soll es den Schiffen, unbeschadet jedoch ihrer kontraktmäßigen Verpflichtung zu bestimmter Ablieferungsfrist im einzelnen Falle, nicht untersagt werden können, zu Hütbergen, Minden, Blotho, Erder, Minteln, Hameln, Bodenwerder, Holzminden, Hörter und Karlshafen Güter einzunehmen, und am Bestimmungsorte wieder auszuladen.
 - 6) Wo auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau die Reiseschiffer Vorspann bedürfen, soll selbiger auf dem Streckenteile zwischen Bremen und Hoya zu $\frac{2}{3}$ von Hannoverschen und zu $\frac{1}{3}$ von Bremerischen Unterthanen, auf dem Streckenteile zwischen Hoya und Stolzenau aber ausschließlich von Hannoverschen Unterthanen genommen werden müssen, beides jedoch mit freier Auswahl unter allen respektiven Unterthanen und in freier Einigung über den Gestellungspreis.

Anlage A.
§. 12. Bei allen, nach gegenwärtiger Akte erforderlichen Längenmaß-Bestimmungen, wird der Bremer Fuß ($1 = 289\frac{1}{2}$ Millimeter oder $128\frac{7}{16}$ Pariser Linien) und bei den Gewichtsbestimmungen das Schiffsgewicht zu 300 Bremer Pfunden ($1 = \frac{1}{2}$ Kilogramm — 3 pro mille) nach den übrigens in der Anlage A. gegebenen Verhältnissen, zum Grunde gelegt.

Anlage B.
§. 13. Alle durch gegenwärtige Akte verordnete Zahlungen sind in Konventionswährung nach dem Zwanzig-Guldenfusse zu berechnen, und werden nach den Bestimmungen des sub B. anliegenden Tarifs geleistet.

II. Von den Abgaben.

§. 14. Sämtliche bisher auf der Weser bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebungen und Auflagen, womit die Schiffahrt dieses Flusses von seinem Ursprunge durch Vereinigung der Werra und Fulda bis in die offene See und umgekehrt, bisher belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schiffahrtsabgabe verwandelt, die von den Ladungen bei den durch gegenwärtige Konvention festgesetzten Erhebungsdämmern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen nochtheilweise in Pacht gegeben werden darf, wird unter dem Namen „Weserzoll“ und zwar nach dem Bruttogewichte erhoben, mit Ausnahme der im §. 18. bezeichneten Fälle.

§. 15. Für den Lauf der Weser von ihrem Ursprunge bis Bremen einschließlich und umgekehrt, sollen überhaupt nicht mehr als Dreihundert und Fünfzehn Pfennige Konventionsmünze von jedem Schiffspfund ad 300 Pf. Bremisch an Weserzoll erhoben werden, und zwar von

Preussen	59 Pfennige.
Hanover	126
Kurhessen	41
Braunschweig	16
Lippe	13
Bremen	60

// 315 Pfennige.

Von Bremen bis ins offene Meer und umgekehrt, findet weder Zoll noch sonstige Abgabenerhebung statt.

§. 16. Die Erhebung geschieht lediglich an den in der Anlage C. benannten Empfangsstätten: Bremen, Dreye, Stolzenau, Minden, Erden, Rinteln, Hameln, Holzminden, Beverungen, Lüneburg und Giebelwerder, und in den baselbst angegebenen Verhältnissen.

§. 17. Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern, und zugleich den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll, rücksichtlich dieser, folgende verhältnismäßige Herabsetzung statt finden:

1. Auf die Hälfte des Weserzolls:

Blut, Bolus, Brausestein, Eier, Eisen (altes), Erbenzung und gemeine Töpfwaren, Erze (rohe mit Ausschluß von Galmei und Zinnhofer), Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Samenölen, Bohnen, Witsbohnen und Kartoffeln), Glasgalle, Holzkohlen, Knäck, Kreide (ganze und gemahlene), Leinsaat, Milch, Obst (grünes), Oter, Pech, Rapsaat, Schnell-

Schmelziegel, Schmirgel, Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Zimber und Feuerschwammin.

2. Auf ein Viertel:

Ashé (unausgelaugte), auch Aschenkalk, Bohnen (außer Witsbohnen), Eichenborke (ganze und gemahlene), Erbsen, Getreide aller Art, Malz, Gras, Heu, Hohlglas (grünes und Apothekerglas), Kartoffeln, Muschelschale, Schilf und Dachrohr, Stroh, Trag und Cement, Thon, auch Zuckerbäcker- und Pfeisen-Erde, Wicken; ferner alles einländische (nord-europäische) Bau- und geschnittenne Nutzhölz, von welcher Gattung es auch seyn mag, z. B. Eichen-, Buchen-, Tannen-, Föhren-, Birken-, Eschen-, Erlen-, Espen-, Linden-, Pappel-, Weiden-, Kirsch-, Nuss-, Birn-, Pfauenbaumholz mit Einschluß der sogenannten grubben Holzwaren, jedoch mit Ausschluß der zu $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ des Normalmaßes tarifirten geringeren Holzsorten. (Ausländische Holzgattungen für Tischler, als Mahagoni-, Zuckerkitzen-, Eben-, Rosenholz u. dergl., wie auch die Farbholzer, unterliegen dem vollen Normalmaße).

3. Auf ein Achtel:

Kalk und Gips, Delfuchen, Packmatten von Schilf und Bass, Steine (gebrannte Mauer- und Ziegelsteine, Mühl-, Schleif-, Solinger Steine), auch aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Kümpfe, Tröge, Krippen, Leichensteine u. dergl.; ferner alle einländischen geringeren Holzsorten, von welcher Gattung sie auch seyn mögen (mit alleiniger Ausnahme des nur zu $\frac{1}{4}$ des Normalmaßes tarifirten Busch- und Faschinienholzes und der Schlagt- und Baumspähle), z. B. Brennholz in Faden oder Klaftern, Bandholz zu Braubottichen und Kosinenbändern, Nutzenholz zu Körben u. dergl., Flechtwerk.

4. Auf ein Viertel und zwanzigstel:

Ashé (ausgelaugte), Austern- und Muschelschalen, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand auch Grand, Kies und alle gemeine Erde, Steine (Bruch- und Fels-), Torf, ferner Busch- und Faschinienholz zu Wasserbauen und Zäumen, Schlagt- und Baumspähle.

§. 18. Von lebendigen vierfüßigen Thieren soll der Wesergoll mit 4 Pfennigen pro Stück, von lebendigen Vogeln mit 1 Pfennig pro Stück, und von Bäumen zum Verpflanzen mit 4 Pfennigen pro Schot, an jeder passirten Empfangsstätte erhoben werden.

§. 19. Leer passirende Schiffe, auch die neuen und zum Verkauf bestimmten, sind gänzlich frei.

§. 20. Es bleibt zwar den Schiffen unbenommen, von allen Waaren, welche sie führen, auch von denjenigen, welche im Handel gewöhnlich nicht nach dem Gewichte verkauft zu werden pflegen, ihr wirkliches, der Entrichtung des Weser-

Weserzolls zum Grunde zu legendes Gewicht, gehörig beglaubigt nachzuweisen; in Ermangelung solcher Nachweisung, soll aber für die leichtgedachten Waaren, der in Anlage D. ausgeworfene Normal-Gewichtssatz, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, angenommen werden.

§. 21. Die Befugniß für jede Empfangsstätte zur Erhebung des ihr zu gewiesenen Weserzolls, wird dadurch begründet, daß die Ladung wirklich bei ihr vorüber geführt wird, von welcher erhoben werden soll.

§. 22. Außer den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen, sollen auf der Weser keine anderen weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die pacifizirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders, als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft, zu erhöhen.

§. 23. Unter den Abgaben, wovon die Artikel 15. bis 22. einschließlich handeln, sind nicht begriffen:

- 1) die Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein und aus denselben zu führenden Waaren, sobald sie respektiv den Fluß verlassen haben, oder noch nicht auf den Fluß gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen;
- 2) die Hafen-, Krähn-, Waage- und Niederlagegebühren in den Handelsplänen, wovon jedoch alle Führer von solchen Schiffen, die auf der Weser oder ihren Nebenflüssen zu Hause gehören, nicht mehr, als der Einländer, bezahlen sollen. Auch sollen die Zahlungsfälle dieser Gebühren fest bestimmt zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Amtstalten bedienen.

Für den Dienst der Koosten hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung, mit der Maßgabe sein Bewenden, daß keinem Unterthan der kontrahirenden Staaten eine lästiger Verpflichtung, als dem Einländer, auferlegt werde.

§. 24. Beamte, welche sich unterfangen würden, irgend etwas an Geld oder Naturalien, in ihren Privatnuken, von der transistirenden Schiffahrt zu erheben; sollen, außer der Entlastung des ungebührlich Erhobenen, nachdrücklich bestraft werden.

III. Von der Kontrolle.

§. 25. Alle Waaren werden bei Entrichtung des Weserzolls in der Regel zu demjenigen Gewichte angenommen, welches das in gehöriger Form vorgezeigte Ladungsmannfest (§. 39.), allenfalls mit Anziehung der vorstehend §. 20. erklärten Normalgewichts-Bestimmung, beurkundet.

J. 26. Jeder Staat hat das Recht, die Übereinstimmung der Manifeste mit dem wirklichen Inhalte der Ladung, theils durch genaue Prüfung der ersten in Bezug auf Anwesenheit aller dabei vorgeschriebenen Formen, theils durch generelle Revision, theils durch Nachwägung und selbst durch materielle Verifikation der letzteren, auf jeder durch das Schiff passirten Erhebungssättte des Weserzolls zu konstatiren.

Es ist aber vereinbart worden, der Nachwägung und materiellen Verifikation nur in folgenden Fällen Anwendung zu geben:

- 1) wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieselbe, ganz oder theilsweise, die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normalzages in Anspruch nimmt, rücksichtlich der Waaren, auf welche der Anspruch gerichtet ist; (§. 31.)
- 2) wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht bestäiglicher Defraudation des Weserzolls oder der innern Zoll- und Konsumtionsabgaben des betreffenden Staates begründet ist;
- 3) wenn gegen die Gattung, über die das innere Steuersystem des betreffenden Staates unterrichtende Art der Waaren entweder gar nicht, oder doch nur schwankend angegeben ist; jedoch ist diesem Falle nur in Bezug auf die so angegebenen Waaren.

J. 27. Die Begründung des Verdachtes (§. 26. No. 2.) soll angenommen werden:

- 1) wenn das Ladungsmanifest sich nicht in gehöriger Form befindet, oder dem Verdachte einer damit vorgenommenen Verfälschung unterliegt;
- 2) wenn eine generelle Revision der Ladung erhebliche und begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des Manifestes veranlaßt;
- 3) wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa durch augenscheinlichen Notstand und Beobachtung der für diesen Fall vorgeschriebenen Maßregeln gerechtsamstigen Versuche einer Anlegung an verbotenen Uferstellen oder gar einer vorher nicht angezeigten Ein- oder Aussadung sich betreten läßt.

J. 28. Für jede, den Weserzoll nach vollem Normalzage entrichtende, von einem Orte zum andern auf der Weser lediglich transirende Schiffsladung, ist also zur Absertigung an jeder dazwischen liegenden Erhebungssättte, in der Regel nichts weiter erforderlich, als:

- 1) Weibringung des, nach der weiter unten vorgeschriebenen Form eingerichteten, Ladungsmanifestes abseiten des Schiffers, und Prüfung abseiten der Behörde, ob jene Form überall beobachtet worden;
- 2) generelle, d. h. ohne Deßnung und, so viel als möglich, ohne Verrückung der Kölle vorzunehmende Revision der Ladung durch den Erheber, zur Ermittelung des §. 27. 2. erwähnten Verdachtsgrades;

- 3) Zahlung des tarifmäßigen Weizerolls nach dem Normalzahre pro Schiffspfund des im Manifeste angegebenen und als richtig anerkannten Ladungsgewichts;
- 4) Beimerkung der anerkannten Richtigkeit und geleisteten Zahlung, so wie des Tages und der Stunde der Ankunft und Abfertigung auf dem Manifeste von Seiten der betreffenden Behörde;
- 5) Aufstellung einer besondern, beständig in den Händen des Schiffers bleibenden und zu seiner Legitimation dienenden, Quittung nach dem Schema in Anlage E.

§. 29. Die in dem vorstehenden §. beschriebenen Abfertigungen soll jede Empfangsbehörde so schnell als möglich, und spätestens binnen drei Stunden für jeden Schiffszug, nach erhaltener Anzeige von dessen Anwesenheit, bei Fünf Taler Ordnungsstrafe für jeden Kontraventionsfall, zu bewirken verpflichtet seyn, jedoch nur zwischen Sonnen-Auf- und Untergange, und dergestalt, daß wenn mehrere Schiffszüge zugleich ankommen, die Frist für jeden folgenden erst von der beendigten Abfertigung des vorangehenden läuft. Die Schiffer können indessen nur dann verlangen, daß die Abfertigung in drei Stunden geschehe, wenn sie eine richtige Abschrift des Manifestes bei dem ersten Zollante eines jeden Staats übergeben. Im entgegengesetzten Falle muß derjenige Zeitraum hinzutreten, welcher zur Abfertigung einer Abschrift erforderlich ist.

Nachwägungen und materielle Verifikationen sollen den im §. 28. beschriebenen Abfertigungen jederzeit nachstehen.

§. 30. Jeder Empfangsbeamte, welcher durch einen, bei seiner generellen Ladungstrevision, nach §§. 27. 2. und 28. 2. gegen die Richtigkeit des Manifestes ihm auftretenden Verdacht, zur Aufstellung einer Nachwägung oder materiellen Verifikation der ganzen Ladung, oder eines Theils derselben, sich veranlaßt findet, muss die Dringlichkeit und Erheblichkeit seines Verdachts nachher, auf Erfordern, zu justizieren im Stande seyn, bei Vermeldung einer Ordnungsstrafe.

§. 31. Wenn der Führer einer Schiffsladung Waren, welche nach §. 17. nur einem Bruchtheile des Normalzahres unterworfen sind, bei sich zu haben deklariert, und für selbige den betreffenden geringern Tariffahrt in Anspruch nimmt, so ist er verbunden, der Empfangsbehörde die vollständige Überzeugung zu verschaffen, daß jene Waren wirklich diejenigen sind, wofür er sie ausgibt. Es ist also hinsichtlich ihrer, die Behörde zur materiellen Verifikation, mit Darlegung und Differenz der einzelnen Kölle, berechtigt; — Sache des Schiffers bleibt es, seine Ladung so einzurichten, daß die Überzeugung von wirklicher Anwesenheit der zum geringeren Tariffahrt berechtigten und deklarierten Ware — als worauf es hier allein ankommt — der Behörde auf die kürzeste und einfachste Weise gewährt werden könne.

§. 32. Wo die materielle Verifikation aus der angegebenen Ursache statt findet, soll sie unfehlbar binnen drei Stunden, nachdem zur Auffertigung des Schiffers geschritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

§. 33. Wenn das Schiff rein transift, ohne Ab- und Zuladung, so soll eine materielle Verifikation wegen der zum geringeren Tariffahe angemeldeten Waaren jedenfalls nur Einmal in jedem Territorio vorgenommen werden, und ihr auf dem Manifeste verzeichnetes Resultat bei allen übrigen Empfangsstätten derselben Gebiets für richtig gelten.

§. 34. Nachwägungen oder materielle Verifikationen, welche wegen sich ergebenden Verdachts einer Unrichtigkeit des Manifestes vorgenommen werden, sollen gleichfalls in der §. 32. angegebenen Art geschehen. Hat sich aber das Manifest als unrichtig ergeben, so existirt die Vermuthung beabsichtigter Defraudation nicht nur des Weserzolls, sondern auch der inneren Zoll- und Verbrauchssteuer des betreffenden Staats mit allen ihren gesetzlichen Folgen, jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den unrichtig deklariert befindlichen Theil seiner Ladung.

§. 35. Materielle Verifikationen, welche nach §. 27. 3. wegen begründeten Verdachts einer Kontravention gegen das innere Zoll- und Verbrauchssteuersystem eines Territoriums statt finden müssen, werden nach den Gesetzen dieses Systems behandelt.

§. 36. Das Resultat aller geschehenen Nachwägungen oder materiellen Verifikationen, so wie bei den zum geringeren Tariffahe deklarierten Waaren, der darnach geleisteten Zahlung, wird von jeder Zollstätte auf dem Manifeste bemerkt.

§. 37. Wenn die Bestimmung eines Schiffes, auf derselben Fahrt, successiv an mehrere Orte lautet, wo es ein- oder ausladen soll, so muss an jedem derselben, das Gewicht der geschehenen Ein- oder Ausladung für jedes Kollo durch die dazu ernannte Behörde, welche die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig bekannt machen werden, auf dem Manifeste certifizirt werden. Das nächstfolgende Erhebungssamt prüft die formelle Richtigkeit dieses Certifikats, und verfährt dann übrigens nach den betreffenden vorliegenden Bestimmungen.

§. 38. Ausladungen dürfen überhaupt nur in Gemässheit der Declarationen des Manifestes vom Orte der Einladung oder einer etwa bei dem zunächst berührt werdenden Zollante nachträglich beigebrachten glaubwürdigen Abänderung seiner desfallsigen Bestimmung, immer jedoch nur an den dazu gesetzlich erstatueten Orten und unter Aufsicht der dazu ernannten Behörden geschehen. Das Gefäß muss seine Auffertigung von der Land-, Zoll- und Steuerbehörde, welche jedoch jederzeit nach Möglichkeit beschleunigt werden soll, auf der Aulegestelle abwarten, ohne, evidenten Nothstand ausgenommen, seinen Platz verändern zu dürfen.

Ist Leichterung erforderlich, und sollen dazu Fahrzeuge genommen werden, die nicht zum Schiffszuge selbst gehören, so müssen deren Führer zuvor bei der nächsten Ortsbehörde desjenigen Gebiets, wo die Leichterung geschieht, Anzeige davon machen. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses §. begründet den Verdacht einer Defraude gegen das Land-, Zoll und Steuersystem des betreffenden Staats, und seine gesetzlichen Folgen.

§. 39. Die zur Legitimation des Schiffers an den Erhebungsstätten dienenden, in den vorliegenden §§. erwähnten Ladungs-Manifeste sollen, nach dem sub F. anliegenden und beispielsweise ausgestellten Schema, unter Richtigkeitsbatest der dazu von jedem Staate ernannten und den übrigen Staaten bekannt zu machenden Behörde, abgefasst und in der Regel am Einladungsort genommen werden. Schiffer jedoch, welche mit einer aus Seeschiffen unmittelbar gehobenen Ladung bei Bremen vorbei, aufwärts transistiren wollen, haben die Wahl, entweder an einem Ladungsort unterhalb Bremen oder erst zu Bremen selbst ihr Manifest sich abstellen zu lassen.

Eine gleiche Wahl zwischen einer unterhalb Bremen oder zu Bremen befindlichen Behörde soll Schiffen, welche in die Weser einkommen und etwa mit ihrer Ladung, Bremen vorbei, aufwärts transistiren wollten, zustehen.

Am letzten Ausladungsorte wird, nach gehöriger Verifikation, das Manifest zu den Akten der angeordneten Behörde gegeben und daselbst aufbewahrt.

Der zur direkten Ueberladung in Seeschiffe, oder auch etwa zur eigenen Weiterführung in See oder über die Watten, stromabwärts transistirend Schiffer muss, bei 50 Rthlr. Strafe, entweder zu Bremen, oder an einem der unterhalb Bremen am Ufer befindlichen Ladungsorte, sein Manifest bei der Behörde deponieren und der Schluss-Verifikation sich unterwerfen: wofür er jedoch, eben so wie in den vorgedachten Fällen bei der Ruffahrt, etwaige Krahn- und Waagegebühren ausgenommen, nichts zu bezahlen hat.

Besteht die Ladung eines Schiffes in Holz, oder ist es ein Floß, so muss das Manifest ein genaues Verzeichniß aller bei sich führenden Stämme und andern Holzsorten, mit Bemerkung des kubischen Inhalts, enthalten.

§. 40. Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb seines Gebiets zu bestimmen, an denen allein überhaupt angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede ist.

Jede Anlegung an einem nicht dazu verstatteten Orte — den einzigen Fall augenscheinlichen und sofort bei der nächsten Ortsbehörde des betreffenden Staats angemeldeten Nothstandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabsichtigter Defraudation des inneren Zoll- und Steuersystems, und seine gesetzlichen Folgen.

Von den in einem jeden Staate verstatteten Liege- und Ladeplätzen muss ein Verzeichniß in jeder Zollstätte des betreffenden Staates angeschlagen werden.

§. 41. Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, in Fällen, wo er für das Interesse seiner Landzölle oder Verbrauchsteuern es nöglich erachtet,

innerhalb seines Gebiets, einen Begleiter auf transitende Schiffe zu sehen. Doch darf aus Anwendung dieser Maßregel für den Schiffer weder irgend ein durch gegenwärtige Akte nicht gerechtsame Aufenthalt, noch irgend eine Ausgabe, noch irgend eine nicht ohnehin schon ihn gesetzlich treffende Beschränkung erwachsen.

Diejenigen Staaten, welche eine solch Begleitung für nötig erachten, werden, wenn die Aufnahme oder die Entlassung der Begleiter an andern Punkten, als in den Zollstätten erforderlich ist, die Orte bekannt machen, wo solche erfolgen soll. Der Schiffer ist verpflichtet, dort anzulegen und, nach erfolgter Anmeldung, eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleiter zu warten.

IV. Von den Maßregeln gegen natürliche Schiffahrtshindernisse und Unglücksfälle.

§. 42. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Weser ausüben, verpflichten sich, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser der Weser sich befindenden Schiffahrtshindernisse, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schiffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die kontrahirenden Staaten über eingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisionskommission zur Sprache zu bringen.

§. 43. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten, so schnell als möglich, getroffen werden.

Zu diesem Ende machen die kontrahirenden Staaten sich anheischig, die Lokalbehörden mit der nötigen allgemeinen Instruktion im Voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Weser ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

V. Von Leinpfade.

§. 44. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Weser ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nötig seyn wird, ohne einzigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie ein Hindernis entgegenstehe.

§. 45. Hingegen sollen die Schiffer, bei eigner Verantwortlichkeit zum Schadensersatz und angemessener Polizeistrafe, dafür haften, daß durch ihre Pferde treiber vom Leinpfade überall kein anderer Gebrauch, als eben der zum Linienzuge erforderliche, gemacht, und auch in der Nachbarschaft derselben kein Schade verübt werde.

haben die in dieser Hinsicht von den einzelnen Uferstaaten etwa zu erlassenden Spezial-Polizei-Reglements zu befolgen, welche übrigens mit keiner ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Alte im Widerspruch stehen dürfen.

§. 46. Es wird gänzlich der freien Wahl der Schiffer überlassen, an welchen und bis zu welchen Dörfern, und von den Unterthanen welches der kontrahirenden Staaten, sie ihre Linienzugskräfte an Pferden oder Menschen in freier Vereinigung über den Gestellungspreis dingen wollen und können, mit einziger Ausnahme der diese Regel theilweise beschränkenden Bestimmung im §. II. No. 6.

§. 47. Ob, wie in einigen der kontrahirenden Staaten bisher die Gewohnheit bestanden hat, die Linienzüge zur leichteren Verhütung und eventuell zur Tötation vorkommender Beschädigungen, durch Achtsteute auch fernerhin begleitet werden sollen, hängt zwar vom Ermessens jeden Uferstaats ab; doch ist vereinbar, daß künftig durch solche Begleitung den Schiffen weder irgend eine Ausgabe, noch irgend ein Aufenthalt verursacht werden darf.

§. 48. Die Überzeugung der Linienzugsförde von einem Ufer auf das andere, ist Sache des Schiffers, darf aber nur an den dazu verordneten Plänen geschehen.

VI. Von den Nebenflüssen.

§. 49. Die Anwendung oder Ausdehnung der Bestimmungen dieser Konvention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

VII. Von Ausführung der Weser-Schiffahrts-Alte und künftiger Revision derselben.

§. 50. So weit durch gegenwärtige Konvention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Spezial-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, kein alleiniges Bewenden.

§. 51. Diese Schiffahrts-Alte soll, nach erfolgter Ratifikation, von allen kontrahirenden Staaten öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, und mit dem 1sten März 1824, in volle Wirklichkeit treten.

§. 52. Ein im Ort des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender, Beamter soll zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

- 1) über alle Zoll-Kontraventionen und die hierdurch verwickten Strafen, insofern der Schiffer derselben sich nicht freiwillig unterwirft;
- 2) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahns-, Waage-, Hafen- und dergleichen Gebühren und deren Betrag;
- 3) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;
- 4) über die beim Schiffziehen veranlaßte Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jedem Schaden, den Händler oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andera verursacht haben möchten;

5) über den Betrag der Bergeldhöhe und anderen Hafthsvergütungen in Unglücksfällen, in sofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstätte angeschlagen werden.

§. 53. Auch verbinden sich die kontrahirenden Staaten, den dazu angebrachten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten, um die Nachbezahlung der ungangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund der Entscheidung eines kompetenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll; so wie auch, auf Verlangen, die Resultate der vorgenommenen Revisionen längst des ganzen Weserstroms, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

§. 54. Nachdem gegenwärtige Konvention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Kommission in irgend einer der an der Weser belegenen Städte vereinigen, zu welcher von jedem der kontrahirenden Staaten ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und die Wirksamkeit dieser Revisions-Kommission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Konvention zu überzeugen, und einen bleibenden Vereinigungspunkt zwischen den kontrahirenden Staaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranlassungen und Maßregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnaen, zu berathen. Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung, zur Bewirkung eines Beschlusses, in Vorschlag bringen. Die erste dieser Revisions-Kommissionen wird unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres der Wirksamkeit dieser Akte, zu Bremen sich versammeln; Zeit und Ort der nächstfolgenden aber, jedesmal durch die nächst vorhergehende bestimmt werden.

§. 55. Die vorbehalteten Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen spätestens binnen drei Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist diese Schiffsahrt-Akte von sämmtlichen Bevollmächtigten ihrer Alerhöchsten, Höchsten und Hohen Kommissarienten unterzeichnet, und mit ihren Privatsiegeln bedruckt worden.

So geschehen, Minden den zoten September 1823.

(L.S.) Dr. Carl Wilhelm Koppe. (L.S.) Joh. Friedr. Wilh. Heiliger.
(für Braunschweig.)

(L.S.) Joh. Friedr. Wilh. Heiliger. (L.S.) Carl Fried. Ferd. Suden.
(für Hannover.)

(L.S.) Dr. Wilh. Ludw. Schrader. (L.S.) Joh. Friedr. Wilh. Heiliger.
(für Lippe.)

(L.S.) Dr. Friedr. Wilh. Heinzen.

Dieser

Dieser Vertrag ist von Sr. Majestät dem Kdnie am 22sten November v. J. ratifizirt worden und die Ratifikations-Urkunden sind demnächst zu Minden am 14ten d. M., nach Maßgabe eines darüber abgehaltenen Protokolls, ausgewechselt worden.

Berlin, den 28sten Januar 1824.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Bernstorff.

Auslage A.

Verhältnisse

der

im §. 12. gegebenen Längenmaß- und Gewichts-Bestimmungen.

Der Bremer Fuß verhält sich zum	Preußischen Fuß	13,913.	12,820.
	Rheinländischen	51.	47.
	Kalenbergischen oder Hannoverschen	1000.	991.
	Kurhessischen	187.	188.
	Braunschweigischen	986.	1000.
	Oldenburgischen	133.	130.
	Lippischen	1000.	1005.
Das Bremer Pfund verhält sich zum	Preußischen Pfunde	777.	827.
	Hannoverschen	490.	497.
	Kurhessischen	5057.	5190.
	Braunschweigischen	1000.	1068.
	Oldenburgischen	100.	103 $\frac{1}{2}$.
	Lippischen	100.	107.

Auslage B.

Anlage B.

**Münz-Valuationsstabelle
für
den Weser-Zoll-Empfang.**

Nur nachbenannte Münzen und zwar die Silbermünzen zum nebenbenannten Werthe, ist jede Empfangsstätte bei Zahlung des Weserzolls anzunehmen verpflichtet, jedoch von denselben auch nur diejenigen, welche im Gebiete des Staates, dem sie angehören, als Landesmünze kursiren.

A. Silbermünzen.**1) Nach dem 18 Gulden-Füsse:**

	In Konvention- Münze.
	Gul. Gr. Pf.
Gulden oder neue $\frac{2}{3}$ tel.	17 6
Holländische Gulden	13 —
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke	8 9
Vier Groschen oder $\frac{1}{6}$ Stücke	4 4
Zwei Groschen oder Vier Schillinge oder $\frac{1}{12}$ Stücke	2 2

2) Nach dem 20 Gulden-Füsse:

	In Konvention- Münze.
	Gul. Gr. Pf.
Speziesshalter (Österreichische, Sachsische und die ihnen gleich sind)	1 8 —
Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke	16 —
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke	8 —
Vier Groschen oder $\frac{1}{6}$ Stücke	4 —
Zwei Groschen oder $\frac{1}{12}$ Stücke	2 —
Einzig-Kreuzer-Stücke (Österreichische, Baiersche, Württembergische)	5 4
Iahn-Kreuzer-Stücke (Österreichische)	2 8

3) Nach dem 21 Gulden-Füsse:

Alles Preußische Kurant von $\frac{1}{2}$ Stücken bis incl. $\frac{1}{12}$ Stücke mit einem Aufgelde von 5%.	In Konvention- Münze.
--	-----------------------------

B. Goldmünzen.

Dukaten (Österreichische, Preußische, Holländische und andere zu 23 Art. 8 Gr. fein).	In Konvention- Münze.
Doppelte Dukaten (Österreichische und Kremliner).	In Konvention- Münze.
Dukaten (Dänische und Mecklenburgische zu 21 Art. 1 Gr. fein).	In Konvention- Münze.
Pistolen, Friedrichsd'or, Georgsd'or, Augustsd'or, Louissd'or (Preußische, Hannoverische, Braunschweigische, Allfranzösische, und die ihnen gleich sind).	In Konvention- Münze.
Halbe bergleichen, doppelte dergleichen, Spanische einfache Pistolen, Spanische Doppien, Hannoversche Goldgulden.	In Konvention- Münze.

Annertkung.

- 1) $\frac{1}{2}$ und 10 Kreuzer-Stücke werden nur bei Zahlungen unter einem Thaler, die Scheidemünze aller Uferstaaten wird nur zur Ausgleichung dessen, was in $\frac{1}{2}$ oder 10 Kreuzer-Stücken nicht berichtigt werden kann, nach dem Verhältniswerthe ihres Münzfußes zum Konventionsfuß, auswärtige Scheidemünze aber gar nicht angenommen.
- 2) Bei der großen und schnell wechselnden Veränderlichkeit des Goldkurses, kann der Tarif, zu welchem die Goldmünzen genommen werden dürfen, hier nicht ausgesetzt werden. Vielmehr bleibt jedem kontrahirenden Staate überlassen, denselben, den Umständen nach, für seine Empfangsstätten zu publizieren und abzudrucken, doch muß der jedesmal gültige jederzeit auf jeder Empfangsstätte offiziell seyn.

Anlage C.

Verzeichniß

der

durch die Weser-Schiffahrtsakte beibehaltenen Zollstätten an der Weser, mit spezifizirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsäze.

Bemerkung.

Nur bei den im §. 16. benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Elf Zollstätten ist von jetzt an der Schiffer, in Beziehung auf Abgabenerhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen kombinierten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transistirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigefährt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll.

A. Für Preussen.

I. Zu Beverungen und zwar

- a) für Beverungen
b) = Höxter

II. Zu Minden und zwar

- a) für Blotho
b) = Hausberge
c) = Minden
d) = Petershagen
e) = Schüsselburg

Ist zu erheben vom Uf Brutto.	
1 Pf.	12 Pf. oder 1 Gr.
I =	
12 Pf.	
II =	
I =	
12 =	
II =	47 Pf. oder 3 Gr. 11 Pf.
	B. Für

B. Für Hannover.

I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar

	Ist zu erheben vom U.ß Brutto.
a) für Lauenförde	12 Pf.
b) = Polle	6 =
c) = Grohnde	7 =
d) = Ohsee	6 =
e) = Hameln	38 =

Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsee und Hameln, einzeln oder sämmtlich, so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbermehrte Zollsatz sowohl für Hameln als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten;

II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr, die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei, und zwar:

	Ist zu erheben vom U.ß Brutto.
a) für Hameln	38 Pf.
b) = Ohsee	6 =
c) = Grohnde	7 =
d) = Polle	6 =
e) = Lauenförde	32 =

Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsee, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich, so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebenge setzte Zollsatz sowohl für Lauenförde, als für die berührten eingegangenen Zollstädten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstädten.

III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist in der Regel daselbst frei, und zwar:

	Ist zu erheben vom U.ß Brutto.
a) für Stolzenau	8 Pf.
b) = Landsbergen	8 =
c) = Nienburg	8 =
d) = Hoya	8 =
e) = Wintzchede	11 =
f) = Dreye	14 =

57 Pf.
oder
4 Gr. 9 Pf.
Wird

Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Utschede und Dreye einzeln oder sämtlich, so wird der nebengesetzte Zollsat zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsat zu Stolzenau ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

IV. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr, die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei, und zwar:

- a) für Dreye 14 Pf.
- b) = Utschede 1 " "
- c) = Hoya 8 "
- d) = Nienburg 8 "
- e) = Landsbergen 8 "
- f) = Stolzenau 8 "

Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Utschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämtlich (wie solches namentlich mit den zu Hütbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist), so wird der nebengesetzte Zollsat zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsat zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

C. Für Kurhessen.

- I. Zu Gießelwerder 15 Pf.
- II. Zu Rinteln (für Nünbeck und Rinteln zusammen genommen) 26 "

D. Für Braunschweig.

- Zu Holzminden 16 Pf. od.
E. Für Lippe. 1 Gr. 4 Pf.
- Zu Erder 13 Pf. od.
F. Für Bremen. 1 Gr. 1 Pf.
- Zu Bremen 60 Pf. od.
5 Gr.

Ist zu erheben
vom U.ß Brutto.

57 Pf.
oder
4 Gr. 9 Pf.

Reca-

Recapitulation.

Für Preußen.

Zu Beverungen
Zu Minden

Für Hannover.

Zu Lauenförde oder Hameln
Zu Stolzenau oder Dreye

Für Kurhessen.

Zu Gießelwerder
Zu Kinteln

Für Braunschweig zu Holzminden

Für Lippe zu Erder

Für Bremen zu Bremen

Zusammen

		Ist zu erheben vom Uf. Brutto	
		bei den einzelnen Zollstätten überhaupt.	
		Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.
		— 1 —	— 4 —
		— 3 II —	— 11 —
		— 5 9 —	— 6 —
		— 4 9 —	— 10 —
		— 1 3 —	— 5 —
		— 2 2 —	— 4 —
		— 1 4 —	— 1 —
		— 1 1 —	— 1 —
		— 5 —	— 5 —
		— 1 —	— 2 —
		— 3 —	— 3 —

Anlage D.

Normal-Gewichts-Tabelle zur Berechnung des Weserzolls.

a. Flüssige Waren.

Alles Brutto oder mit der einfachen gewöhnlichen Füllage ohne Uebersaß,
das Viertel zu 365 Französischen Kubikzoll Inhalt, das Schiffspfund zu
300 Pfund Bremer Gewicht.

Uf	K.
Urtak und ein Anker zu fünf Viertel	92
Rum	
= Viertel Legel zu 18 Viertel	1
= Ohm oder Tieree zu 20 Viertel	1
= Drhost zu 30 bis 32 dito	1
= halb Legel zu 36 dito	270
= Fass zu 50 dito	2
= Both, Puncheon, kleine Piepe zu 60 Viertel	3
= Legel, Mittel-Piepe zu 70 Viertel	3
eine große Piepe zu 80 Viertel	4
	272
	Baum-

		W.	R.
Baumbl., die ordinaire Piepe.....		2	209
die große Piepe, Both zu 13 bis 14 Barili.....		3	50
= Stampe zu 236 Gallons.....		6	53
Bier, Englisches, das Fass, Barrel, zu 36 Gallons.....		1	118
= Orholt = 54 =		2	26
die Piepe = 180 =		6	288
Bier, Bremer und anderes, die Tonne zu 14 Biertel.....		—	258
das halbe Fass = 26 dito		1	178
das Fass (Tonne) = 56 dito		3	130
Blut, das Biertel.....		—	20
Brannwein wie Arrak.			
Essig, ein Maier zu 5 Biertel		—	92
eine Tonne = 15 dito		—	276
ein Orholt = 30 — 32 dito		1	270
= Both, Piepe zu 60 dito		3	204
Haus-, Lein- und Räbbl ic., wie Baumbl.			
Kaue, wie Essig.			
Milch, wie Bremer Bier.			
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Biertel		—	68
Theer, die Tonne		1	26
Thran, die Tonne von 216 Pfund netto		—	264
= Quartale (Orholt) zu 2 Tonnen		1	227
= Piepe = 4 dito		3	70
= Stampe (Both) = 8 dito		6	130
Wasser, Egerisches, Fachinger, Selterser, Spaer, die hundert Krüge brutto		1	100
= Pyrmontier, Driburger, Wildunger ic. die 100 Flaschen mit Korb		1	50
= Pyrmontier, Driburger, Wildunger ic. die 100 Pimpen halbe Flaschen mit Korb		—	176
= Kölnisches, die 12 Gläser mit Litschen, ohne Ueberkiste		—	6
Wein aller Art, ein Maier zu 5 Bremer Biertel		—	92
= Eimer = 10 dito		—	184
= Ohm = 20 dito		1	68
= Orholt zu 30 — 32 Bremer Biertel		1	270
= großes Orholt v. Bayonne ic. 42 Bremer Biertel		2	173
= Fass zu 50 Bremer Biertel		3	20
die Piepe zu 65 — 66 Bremer Biertel		4	5
ein Fuder zu 120 Bremer Biertel		7	108
= Stückfass zu 160 dito		9	244

b. Früchte.

Der Bremer Scheffel (wovon 40 auf die Bremer Last) 3585 französische Kubikzoll-haltend. 40 Bremer Scheffel = 52 $\frac{1}{4}$ Berliner.

	u.s	u.	u.s	u.
Bohnen	140	Obst, gedörrete Birnen	79	
Buchweizen	96	" " Kirschen	121	
Erbse	131	" " Pfäumen	117	
Gesie	86	" grünes aller Art	94	
dito Graupen und Grütze	105	Roggen	106	
Hafer	67	dito Mehl	103	
dito Graupen und Grütze	71	Saamen, Hanf	73	
Hirse	103	dito Rüb. u. andere Sorten	92	
Linsen	123	Weizen	113	
Malz	83	dito Mehl	110	
Milche	86	Wicke	126	
Obst, gedörrete Apfeln	52			

c. Holzarten und Brennmaterialien.

- a) Von allen Sorten Schiff-, Zimmer-, Bau- und andere Nutzhölze, Sägebäckern, stärkern Stangen u. dgl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern, und gesagten Latten:

Eichen-, Hainebuchen-, Apfel- u. Pfäumenholz, die 10 Bremer Kubifuß.	desgl.	1 $\frac{3}{10}$
Buchen-, Eichen- und Kirschbaumholz.	desgl.	1 $\frac{1}{10}$
Birken-, Birn-, Nuss- und Ulmenbaumholz.	desgl.	1 $\frac{1}{10}$
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weidenholz.	desgl.	$\frac{9}{10}$

Unmerk. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten, können in ganzen Zwölften, Kreuzen, oder Lagen u. haufen, — unbearbeitete Zimmerstücke etc. nach den Cottaschen Tafeln, im Durchschnitte u. s. m. gemessen und berechnet werden.

- b) Felgen, das Schot (60) 30 zöllige

= 36 =

Speichen

- c) Kandiskisten, komplett, die 100 Stück kleine

dito dito = 100 = große

29

39

- d) Gasbauben und Stabholz 1 $\frac{1}{2}$ — 2 Zoll stark und 4 — 6 Zoll breit

248 Piepenstäbe

67 — 70 Zoll lang

80

372 Orbstoff

55 — 58 =

97

496 Tonnen

45 — 48 =

104

744 Orbstoff Bodenstäbe

29 — 32 =

103

922 Tonnen

22 — 35 =

107

e) vom

e) vom Gaben- oder Klafterholze &c. werden die in Haufen gemessenen 100 Kubikfuß nur gerechnet.

von 2 3 4 5 6fußige.

Rußholz in Klaftern	75	73	72	70	68	Kubikfuß.
Brennholz in Kloben oder Scheiten	71	69	67	65	63	"
= " Stangen	60	57	54	51	48	"
= " Bäcken oder Zweigen	56	52	48	44	40	"
= " Riegel, Bünden oder Wellen					30-35	dito
Bandholz nach Verhältniß der Stärke					45-55	dito

4. 100

5. 100

Zaumpfähle, wie Stangen-Brennholz.						
f) Lohkuchen die 1000 Steine	4	100				
g) Holzkohlen die 10 Kubikfuß	—	75				
h) Holzasche (der Bremer Scheffel) unausgelangte	—	73				
ditto dito ausgelangte	—	130				
i) Braunkohlen, die 10 Kubikfuß	—	280				
k) Steinköhlen	1	36				
l) Torf, die 1000 Soden oder Steine	3	75				
die 10 Kubikfuß aufgeschüttet	—	225				

d. Steinarten, Thon, Sand &c.

Kies, die	10	Kubikfuß	2	180
Pflastersteine	10	dito	2	240
Sand, weißer	10	dito	2	120
Sandstein, behauener	10	dito	3	200
unbehauener oder Bruchsteine in Haufen, die 10 dito	2	180		
Pfeifenerde	10	dito	1	30
Edipfererde	10	dito	1	260
Mergel	10	dito	2	70
Bieh- und anderer Dünger	10	dito	1	30
Ziegel-, Backofensteinen, 1000 Stück			54	—
= Dachzeugen 1000 =			11	—
= Mauersteine 1000 =			30	—
= desgl. ungebrannte, 1000 Stück			35	—

e. Leere

e. Leere Gefäße.

	u.s	u.
Ein Unker, Eimer.....	—	16
= Doppel-Unker, Eimer, Biertonne.....	—	29
Eine Del- und Thranonne	—	39
= Theertonne	—	93
Ein Ahm, Ohm, Tierce	—	48
= Essig-Orthost, $\frac{1}{2}$ Bierfäß	—	78
= Orthost, $\frac{1}{2}$ Both, Quartele	—	109
= Bierfäß, Piepe	—	128
= Both, Fäß, große Piepe	—	155
= Stückfäß, Stampf	—	217

Die Erhebungsdämter werden zur vergleichenden Konstatirung eines Normalgewichts solcher Gegenstände, welche wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsarten &c. hier vorläufig noch nicht verzeichnet worden sind, jede passliche Gelegenheit benutzen, und die Resultate in beglaubelter Form registrieren.

Anlage E.

Preußen

Zollamt Minden.

Journal pag. 20.

Manifest No. 8.

Der Schiffer Bernhard Heinemann hat hier auf der Fahrt von Bremen nach Carlshafen von dem Hamelschen Schiffe No. 5. (vom Flusse bestehend aus u.) kontinentalsgeld: heute an Weserzoll gezahlt..... 22 Thlr. 17 gGr. — Pf.

Geschrieben Zwei und Zwanzig Thaler siebzehn
gute Groschen

und zwar in folgenden Münzsorten:

a) Sechs Sachsische Speziesthaler.....	=	=	=	=
b) Zwei Friedrichsdör	=	=	=	=
c) Preußisch Kourant in $\frac{1}{2}$	=	=	=	=
d) in $\frac{1}{2}$ dergl.....	=	=	=	=
e) in $\frac{1}{2}$ Hannöversche Konventionsmünze	=	=	=	=
f) Scheideinünze	=	=	=	=

Summa 22 Thlr. 17 gGr. — Pf.

Minden, den 10ten März 1824.

(Siegel des Zollamts.)

N. N.

Rendant.

N. N.

Kontrollen.

Jahrgang 1824.

No. 28.

des Ausstellungsamts Bremen

Manifest

für den Schiffer Hans Heinrich Meier aus Bodenwerder zur Fahrt von
Bremen nach Karlshafen,
mit dem ihm zugehörigen Bocke (Hinterhangt Bullen) No. 3.
zu 40 Lasten ladungsfähig, besetzt mit Vier Mannspersonen.

Bemerkungen.

- 1) Es kann für jedes Fahrzeug ein besonderes Manifest genommen werden, oder auch nur ein gemeinschaftliches für jeden, aus den gewöhnlichen 3 Fahrzeugen bestehenden Schiffszug, nach Wahl des Schiffers.
Jede Ab- oder Zuladung muß am Ab- oder Zuladungsorte der Manifeste nachgetragen werden.
- 2) Das Schema des Manifestes sich zu verschaffen und die Ausfüllung der Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9.— zu besorgen, ist Sache des Schiffers. Die Rubriken 8. 10. 11. 12. 13.— legtere so weit Stoff dazu vorhanden — werden von den betreffenden Behörden ausgefüllt.
- 3) Die Unterzeichnung des Ausstellungsamts am Einladungsorte geschieht unentgeltlich, auf den Grund sich verschaffter Überzeugung, daß wirklich die angegebenen Gegenstände nach Quantität und Qualität geladen sind.
- 4) Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es paginiert, geheftet und der Faden mit dem öffentlichen Siegel des Ausstellungsamts angesiegelt seyn. Die als Anlagen dazu gehörenden Frachtbriefe müssen immer vollständig mit dem Manifeste produziert werden. Der Schiffer wird wohl thun, sich jedesmal noch mit einem, gegen billige Abschreibebühren vom Ausstellungsbüro zu liefernden Duplikate des Manifestes zu versehen.
- 5) Die eigenhändige Unterschrift des Schiffers unter dem Manifeste macht ihn für Wahrheit und Vollständigkeit seiner darin enthaltenen Angaben verantwortlich.
- 6) Gegenviertiges Manifest wird zu Karlshafen bei der Kurfürstlichen Behörde definitiv abgegeben und dasselbe vorschriftsmäßig aufbewahrt.

1. Voller Name und Wohnort des Absenders.	2. Bestimmungsort und Empfänger.	3. Folge- Num- mer des Grafs- tweiss.	4. Der Kolli und Gebinde Benennung und Anzahl.	5. Zeichen und No.	6. Benennung der Waaren.
Peter Wilhelm Hartig zu Bremen.	Hämeln, Johann Friedrich Liebermann, auf Orde[n] nieder- zulegen daselbst.	1. 2.	1 Tonne. 1 dito. 5 Tonnen.	H. L. I. H. L. 2. o. II. — V.	Zahabblätter. desgl.
Franz Hoppe zu Bremen.	Karlshafen, Wilhelm Georg Kreibel. Mindern, Diedrich Meier.	3. 4.	I Tonne. I dito. I dito. I dito. I Tonne. I dito. I dito.	W.G.K. 1. W.G.K. 2. W.G.K. 3. W.G.K. 4. D. M. I. D. M. 2. D. M. 3.	Rohzucker. dito. dito. dito. Raffinirter Zucker. dito. dito.
Karl Stein zu Bremen.	Karlshafen, Friedr. Lasbusch.	5. 6. 7. 8.	1 Ochoft. 1 Risse in Leinen. 1 dito. 1 Risse in Matten. 1 dito. 1 dito. 1 dito. 1 Anker mit Obersaf.	F. L. I. F. L. 2. L. K. I. L. K. 2. L. K. 3. L. K. 4. L. I.	Frankwein. Seidenwaaren. dito. Halbseidenwaaren. dito. dito. dito. Araf.
Ferdinand Dreier zu Bremen.	Bloho, Heinrich Kelle. Derselbe, daselbst.	9. 10.	unverpackt. desgleichen.		Piepenstöbe. Steinkohlen.
		10.	22. Colli.		

Die Richtigkeit dieses Manifestes beglaubigt.

Bremen, den 6ten Mai 1824.

Das Ausstellungs-Umt.

(L. S.)

N. N.

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Maß nach der Declaracion.	Revision.	Gewicht nach der Declaracion.	Revision.	Schrift vom Nor- mal- sche.	Zoll-Betrag in de konventional- Geld.	Bemerkungen.
				Rit. Et. pf.		
		1 $\frac{2}{3}$ Uf				
		1 $\frac{1}{3}$ = 2 $\frac{1}{3}$ Uf	2 Uf 122 U.	1		
		jede zu 400 U. 16 $\frac{2}{3}$ =	6 = 200 =	1		
		150 U.				
		155 =				
		148 =				
		147 =	600 U. 2 Uf	1		
		275 U.				
		276 =				
		274 =	825 U. 2 = 225 =	1		
4 Drosft.	1 Drosft.	1 Uf 260 U.	1 Uf 260 U.	1		
		57 U.				
		63 = 120 U.	132 =	1		
		160 U.				
		156 =				
		163 =				
		161 =	640 = 2 = 40 =	1		
4 Mafer.	1 Mafer.	90 U.	90 =	1		
500 Stück, ad 70° Länge, 160 kb. Fuß, 500 Volgen.	richtig.	16. Uf	16 Uf — U.	1		
	richtig.	166 $\frac{2}{3}$ =	166 = 200 =	1		
				201 Uf 69 U.		

Hans Heinrich Meier,

Schiffer.

L. Voller Name und Wohnort des Absenders.	2. Bestimmungsort und Empfänger.	3. folge- Num- mer des Frach- tbriefs.	4. Der Kölle und Gebinde Benennung und Anzahl.	5. Zeichen und No.	6. Benennung der Waaren.
	Transport.....	10.	22 Kölle.
Von vorstehender Ladung sind in Dreye verzollt.....					
Königl. Hannöversches Zollamt zu Dreye.					
		N. N. u. s. w.	Rendant.		
In Minden sind abgeladen nach Frachtbrief No. 4. drei Kölle					
	bleiben.....	9.	19.
In Minden sind verzollt ic.					
In Blotho sind abgeladen an unverpackten Waaren, nach Frachtbrief No. 10.					
	bleiben.....	8.	19.
In Rinteln sind verzollt ic.					
In Hameln sind abgeladen nach Frachtbrief No. 1. und 2. Sieben Kölle.					
	bleiben.....	6.	12.
In Homelin sind verzollt ic.					
In Bodenwerder sind zugeladen: Philip Hanke zu Bodenwerder.					
	Karlsfesen, Georg Meier.	11.	1 Kiste. 1 dito. 1 dito.	G. M. G. M. G. M.	1. Engl. Stahlwaaren. ditto. ditto.
	Summa.....	7.	15 Kölle.		
In Holzminden sind verzollt ic.					

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Maß nach der Declarat.:	Revision.	Gewicht nach der Declarat.:	Revision.	Zahl vom Nor- mal- sage.	Zoll-Betrag in Konventions- Geld.	Bemerkungen.
					Mtl. Gr. pf.	
		201 kg 69 t				
		18 kg 169 t		$\frac{1}{2}$	3 19 3	
		16 = —		$\frac{1}{4}$	— 19 8	
		166 = 200 =		$\frac{1}{24}$	1 10 2	
		201 kg 69 t			6 1 1	
		2 = 225 =				
		198 kg 144 t				
		166 = 200 =				
		31 kg 244 t				
		9 = 22 =				
		22 kg 222 t				